



AMTSBLATT

des
Unstrut-Hainich-Kreises



WELTERBEREGION

WARTBURG
HAINICH

Jahrgang 22

Montag, 04.12.2023

Nummer 49

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG in 01665 Klipphausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in 99994 Nottertal-Heilinger Höhen OT Bothenheilingen

Die Firma Windkraft Tornow T05 GmbH & Co. KG, Talstraße 3, 01665 Klipphausen beantragte beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

vier Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-162 mit je einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 6,2 MW

in **99994 Nottertal-Heilinger Höhen**,
Gemarkung: **Bothenheilingen**,

Flur: **3**, Flurstücke: **10, 11/1**,
Flur: **1**, Flurstück: **105/13**,
Flur: **2**, Flurstück: **94/1**,
Flur: **2**, Flurstück: **96/1**.

Das Vorhaben wurde am 28. August 2023 bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in

Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der **Erörterungstermin**, der für den 14. Februar 2024 um 10:00 Uhr im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Barbara-Heim, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, vorgesehen war, **nicht stattfindet**.

Mühlhausen, den 21. November 2023
Harald Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Mühlhausen GmbH in 99974 Mühlhausen auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes in 99974 Mühlhausen

Die Stadtwerke Mühlhausen GmbH, Windeberger Landstraße 73, 99974 Mühlhausen beantragte am 05.10.2023 beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Erzeugung von Warmwasser in einem Heizwerk durch den Einsatz von naturbelassenem Holz (Biomasseheizwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,3 Megawatt

in **99974 Mühlhausen**
Gemarkung: **Mühlhausen**,

Flur: **30** Flurstücke: **72/5, 72/9, 72/10, 72/11, 72/12, 72/13**.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerkes mit Holzhackschnitzeln (Feuerungswärmeleistung 2,3 MW) in einem neu zu errichtenden Kesselgebäude mit einem 13 m hohen Schornstein mit Abgasreinigung, einschließlich Nebenanlagen (Schubboden und Brennstofflager), nördlich und westlich angrenzend an die bestehende BHKW-Anlage am o.g. Standort.

Die Verbrennungsanlage ist für den ganzjährigen Betrieb (ca. 8.760 Stunden pro Jahr) beantragt.

Die vom Heizwerk erzeugte Wärmeenergie soll ins Fernwärmenetz der Stadt eingespeist werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 23. November 2023
Harald Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum

Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in 99955 Herbsleben

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, beantragte beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

vier Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-172 mit je einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7,2 MW

in **99955 Herbsleben**,
Gemarkung: **Herbsleben**,

Flur: **8**, Flurstück: **1960**,
Flur: **8**, Flurstücke: **1972, 1973**,
Flur: **8**, Flurstücke: **1943, 1944, 1945**,
Flur: **8**, Flurstück: **2018**.

Die Windenergieanlagen sind im Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt und daher genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist entsprechend dem Antrag im Juli 2024 vorgesehen.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegen in der Zeit

vom 11. Dezember 2023 bis einschließlich 25. Januar 2024

bei folgenden Behörden aus und können während der Dienststunden eingesehen werden:

1. Gemeindeverwaltung Herbsleben, Bauverwaltung und Liegenschaftsverwaltung, Hauptstraße 52, 99955 Herbsleben, Raum 06

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Gebäude H 004, Raum 2.07

Außerdem können der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen im angegebenen Zeitraum im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit

**vom 11. Dezember 2023 bis einschließlich
26. Februar 2024**

bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind mit dem Betreff „Einwendungen Windpark Herbsleben“ an immissionsschutz@uh-kreis.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27. März 2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung:

**Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Barbaraheim
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Mühlhausen, den 23. November 2023
Harald Zanker
Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 - 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest (HPAI) im Kyffhäuserkreis am 22. November 2023 wurde von dessen Kreisverwaltung zur Verhinderung der Ausbreitung der Tierseuche eine Schutzzone festgelegt, welche nach geltendem Recht der Europäischen Union auch Teile des Unstrut-Hainich-Kreises umfasst.

- Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (FD Vet) des Unstrut-Hainich-Kreises (UHK) muss für diese Zone Schutzmaßnahmen festlegen.
 - Die Überwachungszone im Unstrut-Hainich-Kreis betrifft folgenden Gemeinden mit aufgeführten Ortslagen:
 - Gemeinde Kutzleben: Kutzleben und Lützensömmern
 - Gemeinde Ballhausen: Kleinballhausen und Großballhausen
 - Für die betroffenen Ortslagen werden unten aufgeführte verschärfte Seuchenschutzmaßnahmen (1. bis 15.) für Geflügelhaltungen festgelegt.
 - Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.
 - Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
 - Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - Die Verfügung ergeht kostenfrei.
- Futtermittel
 - Ausnahmen hiervon sind möglich und beim FD Vet zu erfragen.
4. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben nach Art. 25 Abs. 1 b und Art. 40 VO (EU) 2020/687 eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem FD Vet unverzüglich mitzuteilen.
 5. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 1 c und Art. 40 VO (EU) 2020/687 zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
 6. Einschränkung Personenverkehr in Ställen: Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 7. Die Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch deren Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
 8. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände zu reinigen und anschließend auch zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
 9. Eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung ist einzuhalten.
 10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben nach Art. 25 Abs. 1 f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687 vollständige Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Betrieb oder den Stall besuchen und dem FD Vet auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen Stallsystem keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.
 11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben gemäß Art. 25 Abs. 1 g und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687 alle toten Vögel und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem

Seuchenschutzmaßnahmen:

1. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die nach Art. 25 Abs. 1 a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und außerdem mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Anzeigepflicht: Geflügel- und Vögel haltende Betriebe haben, soweit noch nicht geschehen, entsprechend des Art. 71 der VO (EU) 2016/429 dem FD Vet des UHK unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie jede Änderung der Anzahl der Tiere anzuzeigen. Alle Veränderungen sind dem FD Vet zu melden.
3. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Geflügelbestand verbracht werden:
 - Geflügel und andere Vögel,
 - Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - Eier,
 - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,

- beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, NL Elxleben, Riedfeld 7, 99189 Elxleben
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429)
 13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist bis auf weiteres in diesem Gebiet verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429)
 14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429)
 15. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes, erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)

Hinweise

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem FD Vet unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann der FD Vet Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim FD Vet.

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

Begründung

Sachverhaltsgründe

Im Kyffhäuserkreis wurde am 22.11.2023 der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb amtlich

festgestellt; WESHALB OBIGE Maßnahmen zu treffen sind.

Rechtliche Grundlagen

Der FD Vet des UHK ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und somit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche mit schneller Ausbreitungstendenz. Der Ausbruch der Tierseuche ist mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen verbunden. Diese Einschränkungen und Verluste entstehen nicht nur den betroffenen Betrieben selbst, sondern betreffen auch die Bürgerinnen, Bürger und Betriebe im Umkreis des Ausbruchsortes. Die aviäre Influenza verfügt zudem über zoonotisches Potential. Die Übertragung der Tierseuche auf den Menschen kann nicht ausgeschlossen werden.

Daher muss die Ausbreitung der aviären Influenza zum Schutz der Tiergesundheit, der landwirtschaftlichen Betriebe und der menschlichen Gesundheit wirksam unterbunden werden. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen, um wirksam die Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern, sofort ergriffen werden.

Die Aviäre Influenza (von lat. Avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihr natürliches Reservoir vor allem in wilden Wasservögeln hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken meist mit

wenigen Symptomen, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die darin vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 22.11.2023 im Kyffhäuserkreis ergibt sich aus nachfolgenden amtlichen Informationen: Ergebnisse klinischer Untersuchung, Laboruntersuchung und epidemiologischer Untersuchung. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, welche aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb besteht.

Die Überwachungszone, welche auch Ortslagen des UHK einschließt, kann frühestens nach einer bestimmten Zeitspanne aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m.

Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687.

Bei der Festlegung der Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist der FD Vet zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG vorbehalten.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 des ThürTierGesG.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden kann. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Str. 8/9 in 99947 Bad Langensalza, das den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Ein evtl. eingeleiteter Widerspruch hat

gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
- Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Dr. Stefan Schulze
Amtstierarzt

ÖFFENTLICHE EINLADUNG

Die 97. Sitzung des Kreisausschusses Unstrut-Hainich-Kreis findet am

**Montag, den 11.12.2023, 15:00 Uhr
im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Barbaraheim,
Beratungsraum 1**

statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der 94. Sitzung des Kreisausschusses vom 06. November 2023
- 5 Genehmigung des Protokolls der 95. Sitzung des Kreisausschusses vom 13. November 2023
- 6 Freihändige Vergabe Nr. 122-2023-UHK-GLM_Los 1: Einbau von Feststellanlagen an Brandschutztüren in der Staatlichen Grund- und Regelschule Forstbergschule - Metallbauarbeiten
- 7 Freihändige Vergabe Nr. 122-2023-UHK-GLM_Los 2: Einbau von Feststellanlagen an Brandschutztüren in der Staatlichen Grund- und Regelschule Forstbergschule - Elektroarbeiten
- 8 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Verhandlungsvergabe Nr. 112-2023-UHK-GLM: Pestalozzischule Mühlhausen - Staatliches regionales Förderzentrum - Planung Gebäude
- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Harald Zanker
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Thüringer Bienenfreundinnen und Bienenfreunde 2024 gesucht

Zum 7. mal rufen der Landesverband Thüringer Imker (LVThI) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) dazu auf, sich an der Aktion Bienenfreunde Thüringen zu beteiligen. „Mit der Auszeichnung ‚Bienenfreunde Thüringen‘ heben wir hervor, wie bedeutend bestäubende Insekten für unsere Umwelt und Gesellschaft sind“, sagte Agrarministerin Susanna Karawanskij. Es kann sich jeder bewerben, der seinen Garten oder seine bewirtschaftete Fläche insektenfreundlich

gestaltet. Mit dem Wettbewerb ehrt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Landesverband Thüringer Imker Personen, die sich für Bienen und bestäubenden Insekten einsetzen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. April 2024.

„80 Prozent unserer heimischen Nutz- und Wildpflanzen müssen bestäubt werden und Insekten tragen so maßgeblich zu unserer Nahrungsvielfalt und Ernährungssicherheit bei“, sagt Ministerin Karawanskij. „Mit der Plakette würdigen wir das Engagement für den Erhalt der Artenvielfalt und für die Entwicklung der Bienen- und Insektenbestände.“

In Deutschland gibt es etwa 29.000 Insektenarten. Dazu gehören auch Käfer, Libellen, Wanzen, Wespen und Ameisen. Insekten sind für viele Ökosysteme unverzichtbar und deshalb schützenswert. Sie bestäuben einen Großteil von Kulturpflanzen und zersetzen abgestorbene Biomasse, verbessern die Bodenfruchtbarkeit und reinigen Wasser. Der Verlust von Insekten kann ganze Nahrungsketten gefährden.

Mit der Plakette werden vielfältige Maßnahmen zum Insektenschutz gewürdigt, von Blumenkästen mit insektenfreundlichen Pflanzen über „wilde“ Blühflächen und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide bis zu Nisthilfen und pädagogischer Jugendarbeit.

Wer kann sich bewerben?

Alle, die etwas für Insekten und Bienen tun: Bürgerinnen und Bürger, Schulklassen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, (Dorf)Gemeinschaften, die sich besonders um die bestäubenden Insekten verdient gemacht haben.

Wie kann ich mich bewerben?

Eigene Projekten für Bienen und Insekten aus den Jahren 2022/2023 mit aussagefähigen Bildern (max. 5) als pdf-Datei oder mit einem selbstgedrehten Video (max. 1,5 Min.) bewerben und diese an das TMIL unter bienenfreunde@tmil.thueringen.de schicken.

Wie und wann findet die Auszeichnung statt?

Eine Jury aus Mitgliedern des LVThI und TMIL begutachtet die eingereichten Projekte und wählt die Preisträger:innen aus. Diese werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszeichnung wird anlässlich der Grünen Tage Thüringen 2024, voraussichtlich am 27.9.2024, auf dem Messegelände in Erfurt stattfinden.

ÖFFENTLICHE EINLADUNG

Die 21. Sitzung des Betriebsausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis findet am **12.12.2023, 16:30 Uhr in Mühlhausen, Bonatstraße 50, 2. OG, im Abfallwirtschaftsbetrieb** statt.

Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Beratung und Beschlussfassung - Protokoll des öffentlichen Teils der 20. Sitzung vom 07.11.2023
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes – Eigenbetriebs-satzung des Unstrut-Hainich-Kreises für den Allwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes – 7. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 16.04.2010
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes – 3. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Vorlage des Abfallwirtschaftsbetriebes – 4. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010
- 8 Quartalsbericht über das II. Quartal 2023
- 9 Quartalsbericht über das III. Quartal 2023
- 10 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

Im Auftrag
Mülverstedt

Betriebsleiterin

I M P R E S S U M**Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@Unstrut-Hainich-Kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.Unstrut-Hainich-Kreis.de/index.php/Amtsblatt> kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**